

Energietechnik

Vorbemerkung:

Sofern Sie den Baustein der Energietechnik vereinbart haben gelten hierfür die ABE 2011 und die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart. Generell gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- EUR je Schadensfall.

Photovoltaikanlagen

Versichert sind abweichend von der Allgemeinen Wohngebäudeversicherung die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude, Garagen oder Nebengebäuden (nicht jedoch landwirtschaftliche Gebäude), sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt bis zu einer Spitzenleistung von 15 KWp.

Ebenso versichert sind Photovoltaik-Bodenanlagen, die auf dem Boden des Versicherungsgrundstücks befestigt sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Die Spitzenleistung der Anlage darf 15 KWp nicht überschreiten.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden. Die Bestimmungen gelten auch für Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente und die Verkabelung. Ebenfalls versichert sind Dünnschichtsolarmodule. Abweichend von den ABE sind bei diesen Modulen, Schäden die durch Schneedruck verursacht werden nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000,- EUR begrenzt.

Photovoltaikanlagen größer als 15 kWp gelten nur dann als versichert, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wurde.

Solarstromspeicher bis 15 kWh für den Betrieb an netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement), Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse und die Verkabelung). Nicht versichert gelten Prototypen und Einzelanfertigungen.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Photovoltaikanlage durch einen dem Grunde nach versichertem Sachschaden und Abhandenkommen gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag und auf die Dauer von 36 Monaten, sofern nicht eine abweichende Dauer vereinbart ist, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.

Ladestation für die Elektromobilität/Wallbox/Stromtankstelle

Ergänzend zu den Vertragsunterlagen der Wohngebäudeversicherung leistet der Versicherer zusätzlichen Versicherungsschutz für Elektronikschäden für Ladestationen, sofern diese auf dem Grundstück fest verbaut sind.

Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle sind einer Ladestation gleichzusetzen.

Als versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleisten, bzw. fest installierte Ladekabel- und Stecker.

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden/Mehrkosten durch Ausfall der Ladestation insbesondere durch kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

Balkonkraftwerke (Plug- and- Play Solaranlagen)

In Erweiterung sind sogen. „Plug-and-Play“ Solaranlagen (Balkon-Solaranlagen) mit einer Leistung bis 2000 Watt im Rahmen der Wohngebäudeversicherung mitversichert, sofern sich diese auf dem Versicherungsort befinden.

Voraussetzung ist, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere ist die Anlage unabhängig von ihrer Größe oder der Anzahl der Module beim Netzbetreiber anzumelden. Zusätzlich ist eine Anmeldung beim Marktstammdatenregister verpflichtend.

Die Installation und die Wartung der Anlage ist gemäß der Herstellerangaben und aller Sicherheitsvorschriften durchzuführen.

Die Entschädigung ist auf 5000,- EUR je Schadensfall begrenzt.

Erweiterter Versicherungsschutz für Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen

Versichert sind, sofern vereinbart:

- a) Anlagen der Solarthermie,
- b) Anlagen der Geothermie mit höchstens 150 Meter Tiefe je Bohrung,
- c) Sonstige Wärmepumpenanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 40 kW einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen. Anlagen mit einer Spitzenleistung über 40 kW sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde. Außerdem muss sie betriebsfertig sein. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Das gilt während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Es sind die jährlichen Wartungsintervalle und Dichtheitsprüfungen gem. den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die maximale Versicherungsdauer beträgt 15 Jahre ab Inbetriebnahme.

Im Schadenfall und Ausfall der Wärmepumpe werden die Mietkosten einer kurzfristig zur Verfügung gestellten mobilen Anlage sowie nachgewiesene Strommehrkosten bis max. 2.000 EUR erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage begrenzt auf 50.000 EUR

